



Gemeinde Lampenberg

Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg

Hauptstrasse 40

4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch

Homepage: www.lampenberg.ch

Gültig ab 01.01.2024

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

*Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	Bemerkungen	RRB Datum
17.06.1998	Beschluss EGV, in Kraft ab 01.01.1999	
xx.xx.xxxx	Beschluss Revision Reglement per 1.1.2024	

Inhaltsverzeichnis	Seite
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Zweck	2
B ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	2
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag	2
§ 3 Einkommensgrenze	2
§ 4 Vermögensgrenze	2
C ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	2
§ 5 Hypothetisches Einkommen	2
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	3
D VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	
§ 7 Zuständigkeit	3
§ 8 Verfahren	3
§ 9 Auszahlung	3
§ 10 Rechtsmittel	4
E SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 12 Inkrafttreten	4
 Anhang zum Mietzinsreglement der Gemeinde Lampenberg	 5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lampenberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

C. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶

D. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

⁶ SGS 850.11

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 17.06.1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am DATUM beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM genehmigt.

Die Präsidentin:
Charlotte Gaugler

Die Schreiberin:
Christine Wagner

Beispiel 1: Alleinerziehende Mutter mit einem Kind

- Jahresnettoeinkommen: CHF 45'000.–
- Jahresnettomiete: CHF 13'800.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 2'760.–, Total von CHF 16'560.–
- angemessene Jahresnettomiete (Mietzinsgrenzwert der Gemeinde): jährlich CHF 14'400.– zuzüglich 20 % Nebenkosten von CHF 2'880.–, Total von CHF 17'280.– → Jahresnettomiete zuzüglich Nebenkosten liegt unter der angemessenen Jahresnettomiete.
- Effektive Kosten für zwei Kita-Nachmittage pro Woche: jährlich CHF 4'000.–
- Krankenkassenprämien: für Mutter und Kind jährlich CHF 8'628.– (= CHF 6'960.- + CHF 1'668.-).
Prämienverbilligung: CHF 2'651.– → effektive Krankenkassenprämien von CHF 5'977.–
- Vermögen der Unterstützungseinheit: CHF 12'000.–
- sozialhilferechtlicher Grundbedarf gemäss § 9 Abs. 1 SHV: CHF 18'924.- (= CHF 1'577.- * 12)
- freie Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV für Mutter und Kind: CHF 3'400.-

Beispiel 2: Vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder)

- Gemeinsames Jahreseinkommen der Eltern: CHF 60'000.–
- Jahresnettomiete: CHF 19'200.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 3'840.–, Total von CHF 23'040.–
- angemessene Jahresnettomiete: CHF 18'000.– zuzüglich 20 % Nebenkosten CHF 3'600.–; Total CHF 21'600.– → Jahresnettomiete zuzüglich Nebenkosten liegt über der angemessenen Jahresnettomiete, Jahresnettomiete wird nur bis zur angemessenen Jahresnettomiete berücksichtigt.
- Keine Fremdbetreuungskosten für die Kinder.
- Die Krankenkassenprämien: CHF 17'256.– (CHF 6'960.- * 2 + 1'668.- * 2).
Prämienverbilligung: CHF 7'032.– → effektive Krankenkassenprämien CHF 10'224.–
- Vermögen der Unterstützungseinheit: CHF 20'000.–
- sozialhilferechtlicher Grundbedarf gemäss § 9 Abs. 1 SHV: CHF 26'472 (= CHF 2'206 * 12)
- freie Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV für die Familie: CHF 4'700.-